

# Haftungsklä rung wegen Mitverschulden bei Nichtanlegung Sicherheitsgurt

Beigesteuert von ingo.menge  
Dienstag, 28. Februar 2012

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

---

Nr....

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

---

Nr. 027/2012 vom 28.02.2012

Bundesgerichtshof zur Haftungsklä rung wegen Mitverschuldens bei Nichtanlegen des Sicherheitsgurts

Die Klä rgerin befuhr mit ihrem Pkw nachts gegen 3:10 Uhr eine Bundesautobahn und verlor aus ungeklä rten Grä nden die Kontrolle Ä ber ihr Fahrzeug. Dieses geriet ins Schleudern, stie Ä gegen die Mittelplanke und kam auf der linken Fahrspur unbeleuchtet zum Stehen. Kurz darauf prallte der Beklagte zu 1, der mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h und eingeschaltetem Abblendlicht gefahren war, mit seinem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw auf das Fahrzeug der Klä rgerin. Diese wurde schwer verletzt. Sie hat Schadensersatz unter Berä cksichtigung einer Mitverschuldensquote von 1/3 begehrt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Haftungsquote grundsä tzlich auf 60 % abgesenkt. Da die Klä rgerin bei dem Zweitunfall nicht angeschnallt war, hat es hinsichtlich des der Klä rgerin infolge ihrer Kä rperverletzung entstandenen Schadens einen hÄ rheren Mitverursachungsanteil angenommen und insoweit eine Haftungsquote von nur 40 % angeordnet. Mit der Revision wollte die Klä rgerin eine Haftung der Beklagten hinsichtlich sÄ mmtlicher SchÄ rden mit einer einheitlichen Quote von 60 % erreichen.

Die Revision hatte Erfolg. Nach Â§ 21a Abs. 1 StVO\* mÄ ssen vorgeschriebene Sicherheitsgurte wÄ hrend der Fahrt grundsä tzlich angelegt sein. Ein Versto Ä gegen diese Vorschrift kann hinsichtlich unfallbedingter Kä rperschÄ rden zu einer Haftungsklä rung wegen Mitverursachung fÄ hren. Da die Beklagten hier nur fÄ r die Folgen des Zweitunfalls haften, ist fÄ r die Frage der Mitverursachung durch die Klä rgerin allein von Bedeutung, ob zum Zeitpunkt des Zweitunfalls noch eine Anschnallpflicht bestand. Das war nicht der Fall, denn der Aufprall des von dem Beklagten zu 1 gelenkten Pkw ereignete sich nicht wÄ hrend der Fahrt ihres eigenen Pkw. Dessen Fahrt war vielmehr dadurch beendet worden, dass der Pkw unfallbedingt an der Leitplanke zum Stehen gekommen war. Nachdem es zu diesem Unfall gekommen war, war die Klä rgerin mithin nicht nur berechtigt, den Gurt zu lÄ sen, um ihr Fahrzeug verlassen und sich in Sicherheit bringen zu kÄ nnen, sondern gemÄ ß Â§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO\*\* sogar dazu verpflichtet, nÄ mlich um die Unfallstelle sichern zu kÄ nnen. Ihr kann deshalb nicht angelastet werden, unangeschnallt gewesen zu sein, als sich der Zweitunfall ereignete.

Der u.a. fÄ r das Verkehrshaftungsrecht zustÄ ndige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil deshalb aufgehoben und die Entscheidung zugunsten der Klä rgerin abgeÄ ndert.

Urteil vom 28. Februar 2012 ? VI ZR 10/11

OLG Karlsruhe ? Entscheidung vom 15. Dezember 2010 ? 1 U 108/10

LG Baden-Baden ? Entscheidung vom 20. Mai 2010 ? 3 O 565/09

Karlsruhe, den 28. Februar 2012

Â

StraÃŸenverkehrs-Ordnung ? StVO

\* Â§ 21a Sicherheitsgurte, Schutzhelme

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte mÃ¼ssen wÃ¤hrend der Fahrt angelegt sein. &

&&&

\*\* Â§ 34 Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1&&.

Â

2. den Verkehr zu sichern &

&&&&..

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

Rechtsanwalt und Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht

Ingo Menge

Zur KapsmÃ¼hle 5

37308 Heilbad Heiligenstadt

03606 607688;Â menge.ingo@imail.de

www.verkehr-recht-anwalt-menge-heiligenstadt.de

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...